



Datum: 25.10.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
------------------------------	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Albers
-----------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

**TOP: Erlass des 1. Nachtrags zur Hundesteuersatzung der Stadt Schmallenberg
-Antrag der CDU-Fraktion auf Steuerermäßigung für „brauchbare Jagdhunde“**

Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage als Anlage beigefügten Entwurf des 1. Nachtrages zur Hundesteuersatzung als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Schreiben vom 10.07.2018 beantragte die CDU-Ratsfraktion, die städtische Hundesteuersatzung der Stadt Schmallenberg zu ändern und einen Steuerermäßigungstatbestand für brauchbare Jagdhunde aufzunehmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Angelegenheit für das weitere Beratungsverfahren inhaltlich aufzuarbeiten (vgl. Vorlage IX/1111).

Als brauchbarer Jagdhund sind solche definiert, die eine intensive Ausbildung über mehrere Monate mit wöchentlichen Kurseinheiten absolviert haben und am Ende eine Prüfung abgelegt haben. Nach Auskunft der örtlichen Jägerschaft, die die Gebrauchshundeprüfung abnimmt, leben im Stadtgebiet insgesamt ca. 40 Hunde, die eine solche Prüfung absolviert haben.

Für die Prüfung des beantragten Steuerermäßigungstatbestandes wurde die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vom 15.02.2018 herangezogen.

Die Haltung eines Jagdhundes stellt im Rahmen der Jagdausübung einen über die „normalen“ Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand dar. Die Mustersatzung geht jedoch zunächst davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall das private Interesse an der Haltung des Hundes deutlich überwiegen wird, sodass auch kein öffentliches Interesse an einer Steuerbegünstigung gegeben ist. Das Satzungsmuster enthält daher keine Regelung zur Vergünstigung von Jagdhunden.

Nach den Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes ist eine Steuerermäßigung für verschiedene Bereiche (z.B. Wachhunde, Jagdhunde, Melde- oder Schutzhunde) im Rahmen des politischen Ermessens dennoch möglich, wobei grundsätzlich der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten ist. Eine Steuerermäßigung speziell für Hunde, die zur Jagdausübung gehalten werden, muss daher begründet werden. Sie ist nach Auffassung des StGB dann denkbar, wenn aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten das öffentliche Interesse an der Förderung der Jagd ein über den Regelfall hinausgehendes Maß hat. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn in der Kommune Wildschäden im erheblichen Umfang auftreten, welche nur durch die Tätigkeit der Jagdausübungsberechtigten in Grenzen gehalten werden können. Anknüpfungspunkt sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten. Es handelt sich letztlich um eine Abwägung, die in das politische Ermessen des Rates fällt.

Aufgrund überdurchschnittlich großer Waldflächen im Stadtgebiet Schmallenberg und einem dementsprechend großen Wildaufkommen ist das besondere öffentliche Interesse aus Sicht der Verwaltung begründbar. Die Population an Wild (insbesondere Wildschweinen) steigt stetig, sodass Wildschäden nur durch konsequentes bejagen vermieden werden können. Für das Stadtgebiet kann das öffentliche Interesse an der Förderung der Jagd insofern als gegeben angesehen werden.

Auf Grundlage des öffentlichen Interesses an einer Eindämmung des Wildbestandes, insbesondere der Wildschweine, wurde in § 4 der Nachtragssatzung ein Ermäßigungstatbestand für Jagdhunde aufgenommen. Danach wird künftig auf Antrag eine Steuerermäßigung von 50 % gewährt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und die notwendigen Nachweise erbracht werden. Voraussetzung ist, dass der Jagdhund eine Prüfung als Gebrauchshund absolviert hat und tatsächlich auch zur Jagd im Stadtgebiet Schmallenberg zum Einsatz kommt.

Der Städte- und Gemeindebund hat die Mustersatzung ferner in den Definitionen „Hundehalter“ und „Steuerbefreiung“ überarbeitet. Vorgeschlagen wird, die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Stadt Schmallenberg darüber hinaus in diesen Punkten anzupassen. Folgende weitere Änderungen ergeben sich hieraus:

§ 1 Abs. 2 und 4 alte Satzung

Die Definition des Hundehalters wird nun enger gefasst bzw. umformuliert. Nur eine natürliche Person kann Hundesteuerschuldner sein. Dies soll durch die neue Formulierung deutlicher werden. Absatz 4 der bisherigen Satzung, wonach Gesellschaften und Vereine ein Mitglied bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist, wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 Abs. 3 alte Satzung

Diese Vorschrift regelte in der bisherigen Fassung weitestgehend Steuerbefreiungen für Hunde, deren Haltung schon nach den allgemeinen Grundsätzen nicht als private Hundehaltung einzustufen gewesen wäre und dem Grunde nach nicht der Hundesteuer unterliegen konnte. Dies betrifft z.B. Hunde der Polizei, des Deutschen Rotes Kreuzes, der Krankenhäuser sowie Gebrauchshunde für die hauptberufliche Tätigkeit). Regelungen zur Befreiung dieser Hunde sind in der Satzung nicht erforderlich; der bisherige § 3 Abs. 3 entfällt daher ersatzlos.

Die folgenden Befreiungstatbestände bleiben unverändert bestehen:

- das kurzzeitige Halten eines Hundes im Stadtgebiet (nicht länger als zwei Monate), sofern der Hund in einer anderen Kommune versteuert wird, sowie
- Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen